

Nachprüfung der Antragsberechtigung auf November-/Dezemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder

Alle Soloselbständigen, die per Direktantrag die November- und/oder die Dezemberhilfe beantragt haben, obwohl sie nicht bereits seit November 2020 direkt oder indirekt von den Schließungen betroffen und damit nicht antragsberechtigt waren, oder wie z.B. Tattoo- und Piercing-Studios, Kosmetiksalons und Massagepraxen aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht den kompletten Zeitraum betroffen waren und daher zu viel Novemberhilfe erhalten haben, können dies nun folgendermaßen korrigieren:

Zunächst muss die November- und/oder die Dezemberhilfe zurückgezahlt werden. Die Bankverbindung und den Verwendungszweck zur Rückzahlung erhalten Sie unter Angabe der Antrags- oder Bescheid-Nummer per E-Mail für die Novemberhilfe an:

novemberhilfe@wirtschaft.saarland.de

und für die Dezemberhilfe an:

dezemberhilfe@wirtschaft.saarland.de

Danach kann für November/Dezember 2020 die Überbrückungshilfe III beantragt werden, sofern ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent vorlag und für die Monate Januar bis Juni 2021 keine Neustarthilfe beantragt wurde. Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III läuft noch bis 31.10.2021. Die Direktanträge auf die November- und die Dezemberhilfe werden daher derzeit verstärkt durch die Bewilligungsstellen überprüft.

Alle diejenigen, die November- und Dezemberhilfe über prüfende Dritte beantragt haben, werden regulär im Rahmen der Schlussabrechnung, die Ende 2021 startet, überprüft.

Zielgruppe:

Rund 200.000 Soloselbständige haben die Möglichkeit genutzt, die November- und oder die Dezemberhilfe ohne prüfenden Dritten online zu beantragen. Solche Direktanträge waren für Soloselbständige möglich, sofern die Höhe der beantragten Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe höchstens 5.000 Euro betrug. Die Authentifizierung der Antragsteller erfolgte online über das ELSTER-Zertifikat der Finanzverwaltung.

Ablauf der Antragstellung und Auszahlung:

Um eine schnelle und unkomplizierte Auszahlung während der verordneten Betriebsschließungen zu ermöglichen, wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem Hinweis auf spätere Nachprüfungen (FAQ 3.13 und 3.14) auf Grundlage der Angaben der Antragsteller bewilligt. Mit der Beschränkung auf vertiefte Prüfungen von Stichproben und Verdachtsfällen gelang es, innerhalb kürzester Zeit über 300 Millionen Euro an November- und Dezemberhilfe an die Direktantragssteller auszuzahlen und damit zielgenau Hilfe zu leisten, als sie am nötigsten war. In der Regel floss das Geld bereits wenige Tage nach Antragstellung.

Überprüfung der Anträge nach Auszahlung:

Nachprüfungen der Direktanträge durch die Bewilligungsstellen der Länder finden derzeit verstärkt statt und betreffen zum Beispiel solche Fälle, in denen die Antragstellenden möglicherweise fehlerhafte Angaben zur Antragsberechtigung gemacht haben könnten, zum Beispiel zur Betroffenheit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 (siehe Infokasten unten). Die Bewilligungsstellen der Länder schreiben hierzu in einem ersten Schritt die zu überprüfenden Direktantragsteller an und bitten diese um weitergehende Informationen. Falls keine Antragsberechtigung für die November-und/oder die Dezemberhilfe vorliegt, wird der Bewilligungsbescheid anschließend aufgehoben. Die gewährten Hilfen sind danach zurückzuzahlen.

Alle diejenigen, die November- und Dezemberhilfe über prüfende Dritte beantragt haben, werden im Rahmen der Schlussabrechnung, die Ende 2021 startet, überprüft.

Praktische Tipps für betroffene Unternehmen:

- Viele Unternehmen, die ihren Irrtum erkannt haben, haben sich bereits **freiwillig** gemeldet. Das ist auch weiter möglich. Das Prozedere hierfür ist in Ziffer 3.27 der FAQ zur November- und Dezemberhilfe beschrieben.

- Wenn Antragsteller das Schreiben der Bewilligungsstelle zur Nachprüfung der Antragsberechtigung erhalten, dann enthält dieses Schreiben auch alle Informationen zum weiteren Vorgehen. Die **Rückzahlung** sollte in der Regel **erst** im nächsten Schritt erfolgen, **wenn auch ein Aufhebungsbescheid vorliegt**.

- Unternehmen und Soloselbständige, welche die Antragsbedingungen der November- und/oder der Dezemberhilfe (Betroffenheit von Schließungen bereits seit November 2020) nicht erfüllen, können für diesen Zeitraum **alternativ die Überbrückungshilfe III in Betracht ziehen**. Diese hat eine Laufzeit von November 2020 bis Ende Juni 2021 und deckt somit ebenfalls den fraglichen Zeitraum ab. Eine Antragsberechtigung besteht grundsätzlich dann, wenn in einem Monat ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Verhältnis zum jeweiligen Vergleichsmonat des Jahres 2019 vorliegt.

Die Überbrückungshilfe III kann noch bis zum 31. Oktober 2021 über einen prüfenden Dritten beantragt werden – jedoch erst dann, wenn die zunächst irrtümlich beantragte bzw. erhaltene November- und/oder Dezemberhilfe vollständig zurückgezahlt wurde (FAQ 3.27). Für solche Fälle wird derzeit die Möglichkeit vorbereitet, eine Beantragung der Überbrückungshilfe III auch noch nach dem 31. Oktober 2021 zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich ab Dezember 2021 möglich sein.

- Falls Unternehmen oder Soloselbständige die Überbrückungshilfe II oder III bereits für andere Monate erhalten, ist kein separater Antrag für November/Dezember 2020 nötig. In diesem Fall kann der bestehende Antrag auf Überbrückungshilfe im Rahmen der Schlussabrechnung einfach um die Monate November und/oder Dezember 2020 erweitert werden. Voraussetzung ist, dass die zunächst irrtümlich beantragte bzw. erhaltene November- und/oder Dezemberhilfe vorher vollständig zurückgezahlt wurde. Eine

Verrechnung der November-und/oder der Dezemberhilfe mit der Überbrückungshilfe ist grundsätzlich nicht möglich.

- Falls Soloselbstständige für die Monate Januar bis Juni 2021 bereits Neustarthilfe erhalten haben, sind sie in der Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt, da sich beide Programme gegenseitig ausschließen. Es ist deshalb nicht möglich, für die Monate November/ Dezember 2020 Überbrückungshilfe III und für die Monate Januar bis Juni 2021 Neustarthilfe zu beziehen.

Diese Soloselbstständigen können jedoch prüfen, ob es für sie vorteilhaft ist, das Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe in Anspruch zu nehmen. Hierfür müssen sie einen Überbrückungshilfe III-Antrag stellen und darin die Erklärung abgeben, dass sie auf den Anspruch auf Neustarthilfe verzichten. Soloselbstständige sollten dazu den Rat eines prüfenden Dritten einholen, der ohnehin erforderlich ist, um einen Überbrückungshilfe III-Antrag zu stellen.

Antragsberechtigt als „direkt Betroffene“ waren für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe solche Unternehmen und Soloselbstständige, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 bereits im November 2020 einstellen mussten. Hiervon nicht umfasst sind Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse, zum Beispiel des Bund-Länder Beschlusses vom 13. Dezember 2020. Dementsprechend zählen Unternehmen und Selbstständige, die erst im Dezember 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten, auch in der Dezemberhilfe nicht als Betroffene und waren damit nicht antragsberechtigt. Grundsätzlich **nicht antragsberechtigt für die November-/Dezemberhilfe waren daher unter anderem Unternehmen und Soloselbstständige aus den Branchen stationärer Einzelhandel und Friseurhandwerk**, da diese erst im Laufe des Dezember 2020 schließen mussten. **Nur für die Tage ihrer Schließung im November waren Tattoo- und Piercing-Studios, Kosmetiksalons und Massagepraxen. Sie erhalten die Novemberhilfe nur für die Tage ihrer Schließung im November und sind in der Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt.**

Antragsberechtigt als „indirekt Betroffene“ waren für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe solche Unternehmen und Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit „direkt Betroffenen“ Unternehmen erzielen. Grundsätzlich **nicht antragsberechtigt für die November-/Dezemberhilfe waren daher unter anderem Unternehmen und Soloselbstständige aus dem Taxigewerbe**, da Privatkunden nicht unter die „direkt Betroffenen“ fallen und Taxifahrten nicht untersagt waren.